jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/6 1Ob183/54, 1Ob505/56, 1Ob495/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1954

Norm

ABGB §608
AußStrG §166
Krnt HöfeG §7

Rechtssatz

Wenn anläßlich einer Abhandlung nach Kärntner Höferecht ein Erbübereinkommen getroffen wird, daß die Witwe den Hof übernehme (ins Eigentum) und bei Erreichung des 30. Lebensjahres eines Sohnes diesem den Hof zu übergeben habe, ist im Zweifel keine unentgeltliche Übergabe zu verstehen. Dabei hat analog des Kärntner Höferecht angewendet zu werden, sodaß "der Erbe wohl bestehen könne". Er hat der Übergeberin ihre Erbportion auszubezahlen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 183/54
  Entscheidungstext OGH 06.05.1954 1 Ob 183/54
  SZ 27/124
- 1 Ob 505/56
  Entscheidungstext OGH 21.11.1956 1 Ob 505/56
- 1 Ob 495/58
  Entscheidungstext OGH 14.01.1959 1 Ob 495/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0008264

Dokumentnummer

JJR_19540506_OGH0002_0010OB00183_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at